

Abschrift

# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen  
vom 26. April 1983 mit Änderungen vom 17. September 1985, 2. Mai 1995,  
21. September 2000, 15. Juli 2004, 17. November 2005 und 16. August 2007

---

## Inhaltsübersicht

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **B. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

#### **I. Die Grabstätte**

1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und  
Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
2. Reihengrabstätten

#### **II. Das Grabmal**

1. Allgemeines
2. Grabmale aus Stein
  - a) Werkstoff
  - b) Bearbeitung des Werkstoffes
  - c) Form des Grabmales
3. Grabmale aus Holz
4. Grabmale aus Metall
5. Abmessungen der Grabmale
6. Inschrift und Schmuck
  - a) Form
  - b) Inhalt

### **C. Schlußbestimmungen**

---

**Die Evangelische Kirchengemeinde Wiescherhöfen  
als Friedhofsträger**

erläßt aufgrund von § 30 der Friedhofssatzung vom 26. Februar 1971 für den Evangelischen Friedhof Hamm-Wiescherhöfen die nachstehende

**G r a b m a l - u n d B e p f l a n z u n g s s a t z u n g**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofssatzung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit.  
Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle gegebenenfalls wählen, welche Grabstätten sie wünschen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instand gehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Die erste Herrichtung der Grabstätte, insbesondere das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes, wird im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen sowie das Pflanzen von Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.
- (8) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1 : 10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (9) Auf die in der von der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebenen Karte „Friedhof und Denkmal“ gegebenen Hinweise wird hierzu ausdrücklich hingewiesen.
- (10) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.

- (11) Die Friedhofsverwalter sind gehalten, die Aufstellung des Grabmales erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.

## **B. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften**

### **I. Die Grabstätte**

#### **1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- (1) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.
- (2) Die Fläche des Grabes muß, soweit diese nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, einheitlich begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z. B. Cotula, Sedum) oder flachwachsende Gehölze (z. B. Hedera, Cotoneaster, Vinca), die Grabbeete können auch mit bodendeckenden Pflanzen (wie Hedera, Cotoneaster, Sedum, Euonymus u. ä.) begrünt bzw. mit Blumen bepflanzt werden.
- (3) Die Einfassung der Wahlgrabstätten erfolgt durch die Nutzungsberechtigten.
- (4) Art der Einfassung der Urnenwahlgrabstätten  
Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg erfolgt durch das Verlegen von Anröchter Dolomitplatten, allseits gesägt, 50 cm breit x 75 cm lang x 5 cm stark.
- (5) Art der Einfassung der Wahlgrabstätten für Erdbestattungen  
**Felder 1 – 10:**  
Der Abschluß der Wahlgrabstellen gegen den Weg erfolgt durch eine Anröchter Dolomiteinfassung/Graniteinfassung.

#### **2. Reihengrabstätten**

- (6) a) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.  
b) Die Abgrenzung der Grabstätten gegen den Weg erfolgt durch eine Anröchter Dolomiteinfassung/Graniteinfassung.
- (7) Das Setzen der Einfassung erfolgt durch die Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Rahmenpflanzung an den Grabfeldern wird vom Friedhofsträger gesetzt und unterhalten.  
Die Pflege der Wege obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (9) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

- Gehölze -

Azalea Hybriden und Zwergsorten	(Azalee)
Berberis verruculosa und julianae	(immergrüner Sauerdorn)
Calluna in Sorten	(Heidekraut)
Cotoneaster dammeri und horizontalis	(Zwergmispel)
C. praecox und salic. „Parkteppich“	(Zwergmispel)

Erica in Sorten	(Schneeheide)
Ilex crenata „Convexa“	(Stechpalme)
Juniperus chin. „Pfitzeriana“ compacta	(Wacholder)
J. horizontalis und glauca	(Wacholder)
Lonicera pileata „Elegant“	(Heckenkirsche)
Pieris floribunda und japonica	(Lavendelheide)
Picea alba „Nidiformis“	(Nestfichte)
Picea abies „Maxwellii“	(Zwergfichte)
Pinus montana mughus und pumilio	(Krummholzkiefer)
Prunus lauroc. „Zabeliana“	(Kirschlorbeer)
Rhododendron-schwachwachsende Hybriden	(Alpenrose)
R. repens und Züchtungen aus botan. Arten	(Alpenrose)
Skimmia japonica und foremani	(Skimmie)
Taxus baccata „Nissens Präsident“	(Eibe)
T. b. „Nissens Corona“ und „Repandens“	(Eibe)
T. b. „Fastigiata“	(Säuleneibe)
Tsuga canadensis „Nana“	(Zwerghemlockstanne)
Viburnum davidii	(Schneeball)
Rosa-niedrige Polyantha-Hybr. und	(Rose)
R. compacta	(Zwergrose)
- Bodendeckende Pflanzen -	
Cotula squalida	(Fiederblatt)
Cotoneaster dammeri	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei „Vegetus“	(Spindelstrauch)
Gaultheria procumbens	(Scheinbeere)
Hedera helix	(Efeu)
Pachysandra terminalis	(Dickanthere)
Sedum in bewährten Sorten	(Fette Henne)
Vinca minor	(Immergrün)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (10) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:  
Alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaecyparis und Thuja, alle Kultursorten und -formen von Laub- und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen (z. B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen).
- (11) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen und ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.
- (12) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Blumenschalen von mehr als 40 cm Durchmesser und mehr als 30 cm Höhe sind nicht erwünscht.  
Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht gestattet.
- (13) Nicht gestattet sind:
- das Einfassen der Grabstätte mit hochbordigen Steinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u. a.,
  - das ganze Belegen der Grabstätte mit Kies, Folie oder Platten (das teilweise

- Belegen zu höchstens 2/3 der Grabstätte mit Kies oder Platten ist gestattet),
- c) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte,
  - d) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl. als Vasen oder Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,
  - e) das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern,
  - f) das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,
  - g) das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung,
  - h) das Verändern der vom Friedhofsträger angelegten Wege (z.B. das Entfernen des Rasens, der Trittplatten, das Aufbringen von Befestigungsmaterialien usw.),
  - i) das Verwenden von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln,
  - j) die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Kunststoffkörper von Kränzen, Formteile (Kissen und Kreuz), Kunststoffgitter sowie Bänder, Nylonfäden und Kranzschleifen sowie anderer nicht kompostierfreundlicher Materialien,
  - k) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die bei
    1. Reihengräbern eine Höhe von 1,25 m,
    2. Wahlgräbern für Erdbestattungen eine Höhe von 1,75 m und
    3. Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen eine Höhe von 1,00 m übersteigen.
  - l) das Verlegen von Trittplatten mit polierter oder feingeschliffener Oberfläche.
- (14) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

## **II. Das Grabmal**

### **1. Allgemeines**

- a) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.
- b) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- c) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich.
- d) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.

### **2. Grabmale aus Stein**

- a) Werkstoff:
  - (1) Das Grabmal muß aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
  - (2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Granit, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.
  - (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Keramik und Porzellan, von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.

- b) Bearbeitung des Werkstoffes:
  - (1) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen
  - (2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen aus Sicherheitsgründen keinen Sockel haben.
- c) Form des Grabmales:
  - (1) Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind zu vermeiden.
  - (2) Empfohlen wird ein bogenförmiger Abschluß, um das Grabmal in die Gesamtgestaltung besser einzuordnen.  
Ein waagerechter oberer Abschluß ist nur bei ganz schlanken Grabsteinen oder bei figürlichen Reliefs angemessen.
  - (3) Sollen aufrechte Grabmale mit gewölbten Flächen, also einem im ganzen gerundeten Grundriß, ausgeführt werden, so sind alle Kanten zu runden.

### **3. Grabmale aus Holz**

- a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist erwünscht. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60 mm Stärke.
- b) Es sind als Formen gestattet:
  - die schlanke Stele,
  - das Kreuz,
  - die kleine Tafel und
  - die freigestaltete Plastik.
- c) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muß eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.
- d) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- e) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.
- f) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch nicht rostende Metalllaschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

### **4. Grabmale aus Metall**

- a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- b) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muß aus demselben Material sein, wenn sie nicht in den Stein eingelassen ist.
- c) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.
- d) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

### **5. Abmessungen der Grabmale**

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

- a) Grabdenkmal:  
Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen. Das Denkmal ist aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Größen und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.
- b) Kubisches Grabmal:  
Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muß aus der kubischen Grundform allseitig gleichwertig entwickelt sein. Die Größe ist im einzelnen im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch ausreichender Entwurf wird gefordert.
- c) Aufrecht stehendes Grabmal:  
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muß als Stele Hochformat behalten. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- d) Liegende Grabplatte
- e) Abmessungen:  
Für die verschiedenen Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen:

1.a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

	Höhe	Breite	Mindeststärke
stehendes Grabmal -----			
Einzelgrabstätte	bis 120 cm	bis 60 cm	14 cm
mehrstellige Grabstätten	bis 140 cm	bis 70 cm	16 cm
liegendes Grabmal -----			
Kissenstein	bis 60 cm	bis 90 cm	12 cm
Breitstein	bis 85 cm	bis 125 cm	14 cm
-----			

1.b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

	Höhe	Breite	Mindeststärke
liegendes Grabmal -----			
Einzelgrabstätte	bis 40 cm	bis 50 cm	12 cm
mehrstellige Grabstätten	bis 50 cm	bis 60 cm	12 cm
kubisches Grabmal oder freistehendes Grabmal	die angegebenen Höchstabmessungen müssen eingehalten werden, wobei die Maße für Stärke als Mindestmaße anzusehen sind.		

1.c) Wahlgrabstätten in Rasen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

Es ist nur ein liegendes Grabmal aus Granit (in Rasen eingelassen) ohne Sockel mit vertiefter Schrift zugelassen.

Die Abmessungen betragen: Höhe 40 cm, Breite 50 cm, Stärke 5 cm.

2. Reihengrabstätten

**für Verstorbene über 5 Jahre**

stehendes Grabmal bis 90 cm bis 45 cm 12 cm

-----  
liegendes Grabmal bis 60 cm bis 90 cm 12 cm

**für Verstorbene unter 5 Jahre**

-----  
liegendes Grabmal bis 40 cm bis 40 cm 12 cm

- f) Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

## 6. Inschrift und Schmuck

a) Form:

Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe „Friedhof und Denkmal“ gute Beispiele.

Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.

Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60° eingearbeitet werden.

Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.

Metallbuchstaben werden zugelassen. Eine Schrift in Blei-Intarsia ist möglich.

Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

b) Inhalt:

Die Inschrift sollte über Namen und Lebensdaten des Verstorbenen, ggfs. auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Die Wiedergabe nur des Familiennamens sowie Adressbuchstil sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen, wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“, dürfen nicht verwendet werden. Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosennamen sind nicht zugelassen.

Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.

Wo Grabmale von der Rückseite her sichtbar sind, sollte auch die Rückseite gestaltet werden. Dazu können Schrift, Symbol oder Sinnzeichen verwendet werden.

## C. Schlussbestimmungen



- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist gemäß § 33 der Friedhofssatzung vom 26. Februar 1971 öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 26. April 1983 sowie die Änderungen vom 17. September 1985, 2. Mai 1995, 21. September 2000, 15. Juli 2004, 17. November 2005 und 16. August 2007 sind kirchenaufsichtlich und staatsaufsichtlich genehmigt und gemäß den Schlussbestimmungen in Kraft getreten, und zwar am 17. Juli 1983 bzw. am 22. Januar 1986 bzw. am 21. August 1995 bzw. am 13. Mai 2001 bzw. am 1. Januar 2005 bzw. am 16. Januar 2006 bzw. 1. November 2007